

Acten  
des Stadtrathes zu Kamenz,

Die Oberbekoming für die Baumwoll und  
Wollfassimfabrik der Firma Gebr. Siecklaus Kapellen  
v. m. d. a. entrichtet.

Rep. P.  
Loc. III.  
Nº 37

1895.

Stadtarchiv Kamenz  
Rat der Stadt Kamenz Nr. \_\_\_\_\_

3202

Kamenz d. 18. Sept. 1895

Gefürt  
der Firma  
Gbr. Nicklaus  
Dampfkessel- & Kesselfabrik  
Kamenz i. S.  
gründt Gefürtgrüne  
der von der Firma aufzunehmen  
& mit den großjährigen  
Erwerb vor bestehen Werk-  
stattordnung.

Stadtrath Kamenz i. S.

19 SEP. 95

3 Paragau

G 2534

Bsp. 20 x 85.

Gefürt  
& Gefürt

Unter  
Sofisoff löslich. Rat  
der Stadt Kamenz i. S.

Dingang angewandt Unter-  
suchungen aufzuführen immer  
so Sofisoff löslich. Rat der Stadt  
Kamenz um Gefürtgrüne  
der von der Firma aufzuneh-  
men & mit den großjährigen  
Erwerb vor bestehen  
Werkstattordnung.

Gefürtgrüne soll sich  
ergeben.

3 Paragau

Gbr. Nicklaus.

Petrum Kannus

am 26. November 1895

Kapp. 27. M. 85.

Erläuternd folgen die vorherigen Entwürfe zu einem  
Punkt 6. Vorberichtigung geprägt mit Hinweis  
zu folgendem zu einem definitia:

P. 1, mocht lauten: „Zur Robst fürsnde gejäßige“ Gefilz  
oder Reiter“ Anna - ye. bilden befolgen  
verordnet.“

Mindesfalls kommt dann Verhaftung nach  
P. 735 Abs. 1 n. 2 der Strafgesetzbüro  
nach obiges gestattet ist, müssen wir  
einem Robst Klage erlassen sein und  
in der Regel die Bestimmung des Vaters  
oder Kommandeur überlassen.

P. 2. Gintom Slay  
mocht folgen:

„Gefenreit Lägerwuchs werden  
und vorerstlich Bestimmung nicht  
absondern.“

P. 3. mocht lauten:

„Zur Robst geprägt zu den Kind 6 Wörter,  
für jugendliche Robster darf ja 10  
Kind 1 Taglich nicht überpassen.  
Bestimmung <sup>mindestens</sup> vorerstlich die geprägt  
jetzt den Robster“ Präse dem Vorberichter  
zu.“

P 3168.

Ursund der Oberstgut hat den Obersten  
seinen Rechenschaftsbericht nicht zu verfassen.

Zumindestens ist - gestellte Lösungen mit  
jüngstiger Oberster haben für Einführung und  
Abgabe der Skizze, Mittage, Skizze fälsche  
nur in Brüggenau - die Fälschungen,  
"wely letztere mit der Ortszeit in Oberstein,  
Bestimmung zu Galten ist"

Lösungen in jüngstigerem Obersten, welche  
die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erlaubte  
Fortschreibungsfür die bestimmen haben, ist außer,  
dass die jüngste erlaubliche Zeit zu gewusst  
wurde

S. 4 wird gegeben: anfangs 5 Min., 10 Minuten (cfr. Protocoll)  
in der Zelle zahlt 25 Pf. Strafe, bei unzumutbar.  
Kommun 25 Pf. mehr, gesamt also 50 Pf.

S. 5. reicht ungern: "Ieder Oberster, der im Abrechnungs  
Akkord ohne unzumutbar abliniert, hat einen  
Aufschlag auf Gestaltung"

Selbstfalls sind die Bestimmungen in S. S. 734, 2 verb.  
mit S. 724 b d. R. g. nicht unzumutbar, so hat der  
Oberstgut wahrhaft seines in Aufschlag im Brill,  
nicht geltend zu machen.

from Künne & Jahn:

Von dem Oberster vor Handlung seines  
Akkordabrechens, so gesetzt - Erwähnung, im  
Sonderfall entsprechend dem Oberstgut in dem Oberst,  
nur was diese Befreiung.

für mögliche Strafe:

Als Leibesstrafe wäre die Kirche gefordert  
Gefahr sind vielleicht, ein Feind umzubringen,  
Vom Sohn werden in Abzug gebracht.  
Es wäre Maßgabe dieser Abrechnung  
verhängten Strafen, Ersatzleistung zu tun  
absonder gekommen Verfolgung und Haarschärfen,  
dann, wenn sie dem Rechtes gesetzlich zum  
Last fallenden Strafe für Krankheit, und  
Fur. & Alter Anwendung.

S. 6. Zusatz :

Die Gefahr Nr. - Wohl jades, wird sein  
Kopftücher abgenommen oder verboten,  
bei gewöhnlichen Strafverfolgung, nach vorher  
gesagt, vom Sohn abgetragen.

so mögliche aufgezeigt werden: (Strafgerichter werden von Abrechnung u. Rechtes,  
unserer entlastet.)

Wer weiter unten folgt, mit obigen Regeln,  
nur in conformat Satz: das kann Abgang  
die Gefahr feststeht oder verbrechen Verfolgung  
"in Abzug zu bringen" hat für mich  
Gefallen, woz. auf die Bestimmungen  
Wer fand, steht oder läuft es - müssen werden,  
Von Abrechnung sind nach S. 1 überzeugt bz.,  
wenn sich einer Kindheit ihres Rechtes zu entlassen,

S. 7 mit Abrechnung  
werden u. beginnen:

Wer bestreut die nach Maßgabe dieser Abrechnung,  
nur in unrichtigen Strafen wird am folgen.  
Von Sohn der nach Maßgabe dieser Abrechnung,  
Nur zu bestreut angezeigt und in der Fabrik

abgesangtes Vergehen (§. 134<sup>c</sup>. Abs. 3 der  
Ordnungsverordnung) einzutragen, welche  
den Namen der Straftat am Tag der Bekanntmachung  
seines den Gericht und die Sache der Strafe an.  
Zoben auf, mit allgemeingültigkeit an die  
II. (Allgemeine) Ordnungsverordnung Kammer abge-  
leinfert.

Kam:

I. jedem Vorwurz ist bei seinem Eintritte  
in die Bekanntmachung eines Arbeitsordnungs-  
zugeschichtes, mit dem einen halben oder ge-  
richtlichen Falle allein beschäftigten Arbeitern  
zugänglichen Stelle, abgesangt zu.

Eine Bekanntmachung der besagten Bekanntmachung ist der  
Scheidungsamt (§. 1105 a. 2. 10561 105 c. 1 3 u. 4  
u. 105 f 1 u. 2. d. R. o. C. droht mit einer  
Abgangsstrafe.

Der Tag des Bekanntmachens der Arbeitsordnung  
ist anders zu bestimmen.

Wittgenstein

Mr. Pfleiderer

Zu

die Fabrik Stappenz  
Kunst Gbr. Hinkel  
Linn.

Amt 9/III. d. Kommerzialrat Alfred N. bis  
Uffiz.

Ein von Ihnen vorgenommenen Befehl  
für fünfzig von Guineen zu  
einer ringznischen Oberstorturz  
für die Fabrik hat mir der in Stappenz  
befehlenden Beamten von Ihnen  
gegeben.

Von diesem ist nun erweckt  
die Oberstorturz worden  
für die Fabrik zu erhalten, und  
dieselbe (unter Beobachtung der  
Erinnerungen) aufzuhellen, über  
welche verhältnisse der Betriebssatz  
zu form und für die Arbeitshilfe vor  
her abzufassen in allen Fällen  
unter bestem Willen zu lassen,  
nachdem derselbe den Oberstorturz  
mehr in doppelter Form vorhanden ist  
kostet zu 20 Guineen die  
erste auf ringznischen.

Kamming am 28. Novbr 1795.

Arbeitsordnung  
in der Fabrik S.A.  
Geb. Nikolaus Kammz i/Sa.

1. Jeder Arbeit suchende Obleilige kann nur dann Arbeit erhalten, wenn deshalb vor seinem vorigen Arbeitgeber einen ordnungsgemäßen Entlassungsschein vorzeigen kann & durch eigenhantige Namensunterschrift in ein bei erfür bestimmtes Buch erhalten diese Arbeitsordnung vorgetragen ist, die selbe anerkennt & zu befolgen verspricht.
  2. Eine gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsvertrages findet nicht statt, vielmehr kann sammt von beiden Theilen zu jeder Zeit gelöst werden.
  3. Die Arbeitszeit dauert im Sommer von früh bis 6 bis Abend 7 Uhr, im Winterhalbjahr, von Früh 7 bis Abend 6 Uhr. Änderungen hier vorstehend dem Arbeitgeber zu! Während dieser Zeit sind sämtliche Arbeitsplätze nicht zu verlassen. Ein Viertelstundentag auf 25 d. St. apf., in jedem weiteren Falle 25 d. mehr. Sämtliche Obleilige & Lehrlinge haben für Frühstück & Kesper je  $\frac{1}{2}$  Stunde Zeit, nur in dringenden Fällen ist nach eingeholter Erlaubniß des Arbeitgebers hier vor, eine Ausnahme zu machen, Maßgabe und für Beginn & Ende der Arbeitszeit ist das Signal resp. die Fabrik Uhr, welche offen mit der Postzeit
  4. Jeder Arbeiter, welcher 15 Minuten nach der festgesetzten Fabrikzeit kommt, zahlt 25 d. Strafe, bei jedem weiteren Zuspätkommen 25 d. mehr, also 50 d.
- Pflegejungen können täglich nicht über 10 Stunden
- in Fabrik
- ausgeführt werden
- die Arbeit

5. Der Lohn wird außerhalb nach einem vorher ver-  
einbarten Stundenlohnssatz oder nach einem  
vorher zu vereinbarenden Accordssatz berechnet. Bei  
Auszahlung des Lohnes erfolgt jeden Samstag abend  
Abend. Die Abrechnungswoche geht von Samstag  
Frühs bis Sonntag Abend, weshalb dem Arbeiter der  
Lohn für den vorigen Tag bis zum frühen Aus-  
schluss nicht bleibt. Beiprozent der Dauer eines Accords  
erhalten die Beteiligten ihren gewöhnlichen  
Stundenlohnssatz als Abschlagszahlung. Die  
Auszahlung des Rests erfolgt am Zahltag der  
Lohnperiode, in welcher der Accord beurkundigt ist.  
Jeder Arbeiter, der eine übernommene Accord-  
arbeit imbräuchbar ab liefert, hat keinen Anspruch  
auf Zahlung. Ist ein Arbeiter auf Grund des  
Gewerbe- oder Arbeitsordnung vor Beendigung  
seiner Accordarbeit entlassen, so pflichtet der  
Betriebsleiter die geleistete Arbeit ab & kommt  
dieser Betrag zur Verrechnung. Jeder Gehilfe  
hat dafür zu sorgen, daß spätestens Sonnabend  
Früh 8 Uhr abgabt des Arbeitsbrettes, in wel-  
chen möglichst nach vorgeschriebenem Schema die  
geleistete Arbeit eingetragen wird & erfolgt, da-  
mit die Richtigkeit & Aussichtung des Lohnes recht-  
zeitig infolge kann, dasson befreit sind die  
außerhalb Kammer arbeitenden Gehilfen. Von Lohn  
werden in Abzug gebracht: Die Beträgen verhängter  
Strafen, Gegenleistungen & Abzlagen, sowie die  
dem Arbeiter gestatliche für Letzt fallenden Beträge. Für  
Rücksendungen gegen die Richtigkeit des Lohn-  
berichtigung sind am folgenden Arbeitstag bis  
Mitte 12 Uhr zu erledigen.

+ wenn der Betrag nach  
vorigem Tag aufgewandt  
wurde, so ist er auf den vorigen Tag  
zu richten & auf den vorigen Tag  
zu richten

6. Im Falle nicht  
abzugebender Arbeit &  
der Abrechnung  
der geleisteten Arbeit  
wird der Betrag in Abzug gebracht:  
Die Beträgen verhängter  
Strafen, Gegenleistungen & Abzlagen, sowie die  
dem Arbeiter gestatliche für Letzt fallenden Beträge. Für  
Rücksendungen gegen die Richtigkeit des Lohn-  
berichtigung sind am folgenden Arbeitstag bis  
Mitte 12 Uhr zu erledigen.

6. Jeder Gehilfe hat das ihm anvertraute Werkzeug in gutem Zustand zu erhalten und wird ihm der Wert jedes fehlenden oder durch Verschulden eines unbrauchbar gewordenen Stückes in Abzug gebracht. Jeder Gehilfe hat Zollstab, Rufnadel & Schreibmaterial selber zu halten. Alles von Ihnen gebrauchten allgm. Werkzeuge, Maschinen etc. sind nach dem Gebrauch sofort in grüß gen eingesamten Zustand anzustellen s'affs bestimmten Platzen zu bringen & hat jeder Gehilfe das Stauraum seines Platzes selbst zu besorgen. Das Tabakkausicken sowie das Geniessen von Braunkohle während der Arbeitszeit ist durchaus gestattet und wird Letzteres mit 50 d bestraft, auch ist es nicht erlaubt während der Arbeitszeit Besuchte [Besichtige] anzunehmen oder Bekannte zur Unterhaltung in die Werkstatt einzulassen. Von Zeichnungen, Modellen etc. dürfen keine Kopien genommen werden, überhaupt Nichts aus der Werkstatt verschleppt noch Privatarbeitern gemacht werden. Verstöße gegen diese Vorschriften werden als Veruntreuungen behandelt & den eheständigen Behörden zur Bestrafung übergeben. Ein Arbeitsbuch, welches der Gehilfe bei seinem Eintritt erhält, ist die Art & die Anzahl des Werkzeuges vorgetragen. Durch Übernahme des Buches ist der Gehilfe verpflichtet für ordentliche Instandhaltung des Werkzeuges zu sorgen. Jeder Gehilfe hat sämmtliche Oberbeikere, sowie Zeitsdauer, Gewicht & Beiheilfe derselben gewissenhaft in dieses Buch einzutragen. Das beim Abgange eines Gehilfen fehlende oder verlorengegangene Werkzeug oder das Arbeitsbuch

hat derselbe mit dem <sup>vorbliebenen</sup> Lohn angestellten Preis zu verahmen, eventuell sind die selbstgeworbenen Löhne im Abzug zu bringen. Unbrauchbar gewordene Werkzeuge hat der Arbeiter an seinem Vorgesetzten abzuliefern, die Ersatzteile schicke zu empfangen, so daß sein Bestand vollständig bleibt. Es ist dem Arbeiter nicht gestattet, in dem Verzeichniß der Werkzeuge Eintragungen zu machen. Wenn irgend welche Werkzeuge nach Feierabend liegenbleiben, & wenn sieben der Arbeitgeber aufgefunden werden, so hat derjenige Gehilfe, welcher sie selbst verantwortlich sind, für jedes gefundene Stück 5 ₮ Strafe zu entrichten.

Von vornfallen Würfeln, Kreis oder Lörmus verursacht, kann sofort entlassen werden.

7. Der Bezug der Strafen wird am <sup>erst</sup> nächsten Lohnstag abgezogen & erfolgt die volle Beträgen <sup>Ablösung</sup> <sup>1/4 jährlich</sup> an die <sup>Kasse</sup> <sup>+ abzüglich der Strafen</sup> Todeskrankenkasse. Die Summe der Strafen darf nichts höher sein, als der halbe Tages verdienst des betreffenden Arbeiters.

8. Innerhalb der Fabrik ist das Sammeln von Unterschriften, Polposage vor Zeitungen, Vermautung von Geldsammelungen ohne Genehmigung der Fabrikleitung verboten, auch ist das Ankleben von Zetteln, Bekanntmachungen & dgl. ohne deren Erlaubniß nicht statthaft. Alles Waschen in den in der Werkstatt befindlichen Gefäßen ist strengstens untersagt & wird mit Fünfzigshandschuh mit 10 ₮ Strafe belast.

9. Diese vorstehende auf Grund der Gewerbeordnung erlassene Arbeitsordnung tritt am 30 September 1895 in Kraft. Ihr Inhalt ist für Arbeitgeber & Arbeiter rechtsverbindlich.

Kammer 1/1.

Gbr. Nicklaus. d. 29. August 1895.

zu mangeln geordnet  
ausgelagert und in  
Fabrik aufgegangen  
Vorwurf  
der Strafen falls aufgegangen an  
den Betriebsleiter

Alte Strafen

1895. 1<sup>o</sup> 13.4 ₮

P  
Protokoll

der Versammlung des Großjährigen Arbeiters  
der Firma

Gebr. Nicklans  
Trompeten- und Maschinensfabrik  
Kamenz Sachsen

zwecks  
Verteilung & Bezahlung des von der obengenannten  
Firma abgezweigten  
Werksplatzordnung

Von den Oberleuten waren vertreten  
der Kappelmann: Grizz. Löffler. Rißland.  
Raspricht. Zillert. Tomanow  
der Kupinik. Czepel.

der Zillert. Lautpfist.  
der Oberleut. Jacob. Malpou  
als Vertreter Lautpfist.

Es waren folgende, an das betreff. Werk-  
platzordnung, Abstimmungen von Seiten der  
Oberleuten zu machen:

34. Aus/Bau, wenn Wwafra bracht auf.

Rispland. fällt 10 Minuten für gering F  
beim Griffelkommunus ofen Wwafra.  
Für 5 Minuten zu gering.

36. Splitten nimmt, daß der Ophüller am  
Rispland geliefert wird.

37. Sammelt die Oberarbeiter an kleiner: daß  
die Wwafelder für Kranken Oberarbeiter wünschen  
werden.

38. —

Kamenz Sachsen  
d. 29. August 1895

der Arbeiter  
Ernst Schiefer.

Rispland  
Kapsrik  
Höfer  
Sommere  
Splitter  
Lüng  
Fischb.  
Ferkelb.  
Ganzspit  
Nalpon.

Gbr. Nißklaus.